

Richtlinie zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Gemeinde Groß Schenkenberg vom 07.05.96

Aufgrund der Beschlußfassung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg vom 06.05.96 wird nachstehende Richtlinie erlassen:

1. Zu Stundungsanträgen ist stets ein Einkommensnachweis vorzulegen. Dies wäre insbesondere der letzte Lohn- oder Einkommensteuerbescheid, eine Verdienstbescheinigung, eine Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder einer landwirtschaftlichen Buchstelle. Fehlende Nachweise sind unverzüglich nachzureichen. Sollte dies nicht innerhalb eines Monats erfolgen, ohne daß hierfür eine ausreichende Begründung vorliegt, ist der Stundungsantrag von der Verwaltung abzulehnen.
2. Die Schuld (ohne Verzinsung) sollte spätestens innerhalb von 4 Jahren nach Entstehung der Beitragspflicht getilgt sein. Wird eine längerfristige Stundung gewährt, ist von der Schuldnerin oder dem Schuldner eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Deren Höhe wird bestimmt zu 50 v. H. der fälligen Beiträge innerhalb von 4 Jahren zuzüglich der danach fälligen Beiträge. Eine angemessene Reduzierung der Sicherheit ist auf Antrag alle 24 Monate möglich, wenn die dann verbleibende Restschuld in voller Höhe abgesichert ist.

Als Sicherheiten können Grundschuldbewilligungen, Bankbürgschaften, bestätigte Abtretungen von Sparguthaben usw. gegeben werden. Die Gemeinde behält sich dabei vor, über die Anerkennung der Sicherheit in eigener Verantwortung zu entscheiden.

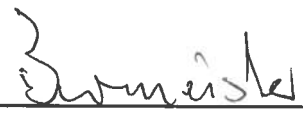
3. Stundungen sollten möglichst als Teilzahlungen in monatlichen Raten gewährt werden, es sei denn, die Lage des Einzelfalles läßt dies nicht zu (z. B. in Teilbereichen der Landwirtschaft, Zuteilung von Sparverträgen u. ä.).
4. Bei einem Verkauf des beitragspflichtigen Grundstücks bzw. Teileigentums oder einer (Teil-) Nutzungsänderung wird der gestundete Beitrag sofort fällig.
5. Folge- bzw. Änderungsstundungsanträge sind zulässig.
6. Bei Teilzahlungen sollen monatliche Raten unter 200,-- DM nicht bewilligt werden, es sei denn, die Schuld ist spätestens innerhalb von 4 Jahren nach Entstehung der Beitragspflicht getilgt.
7. Abweichende Entscheidungen im Einzelfall sind ausführlich zu begründen.

Groß Schenkenberg, den 07.05.96

Gemeinde Groß Schenkenberg
- Der Bürgermeister -

(L. S.)




(Bürgermeister)